

**Diplomprüfungsordnung**  
**für den integrierten Studiengang**  
**Maschinenbau**  
**an der**  
**Universität Siegen**

**Vom 21. Dezember 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

---

**INHALT**

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2 Diplomgrad .....	4
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	4
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss .....	5
§ 6 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester .....	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	8
§ 9 Berufspraktische Ausbildung .....	8
<b>II. Diplom-Vorprüfung.....</b>	<b>9</b>
§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.....	9
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen.....	9
§ 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung.....	10
§ 13 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen .....	11
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	12
§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen .....	12
§ 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife .....	13
§ 17 Zeugnis .....	13
<b>III. Diplomprüfung.....</b>	<b>14</b>
§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung.....	14
§ 19 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen.....	14
§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung.....	16
§ 21 Freiversuch .....	16
§ 22 Diplomarbeit.....	17
§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit .....	18
§ 24 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen .....	19
§ 25 Zusatzfächer .....	19
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	19
§ 27 Wiederholung der Fachprüfungen .....	19
§ 28 Zeugnis .....	20
§ 29 Diplom.....	21
<b>IV. Übergangsmöglichkeiten zwischen D I- und D II-Studium .....</b>	<b>21</b>
§ 30 Übergangsmöglichkeiten .....	21
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>22</b>
§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.....	22

---

§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten .....	22
§ 33	Aberkennung des Diplomgrades .....	22
§ 34	Übergangsbestimmungen .....	22
§ 35	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	23
 <b>ANLAGEN 1 - 8</b> .....		 25

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium soll der Studentin/dem Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird (DI-Studium), vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in anwendungsbezogenen Fächern. Wählbar sind die Studienrichtungen "KONSTRUKTION" und "PRODUKTION".

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird (DII-Studium), vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" oder "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG". Es umfasst in der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" neben anwendungsbezogenen Fächern insbesondere Fächer, die die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen erweitern und vertiefen. In der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" werden zusätzlich gründliche Sprachkenntnisse in zwei Fachfremdsprachen auf dem Gebiet der internationalen Projektierung vermittelt.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Maschinentechne der Universität Siegen den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" oder "Diplom-Ingenieurin" ("Dipl.-Ing."). In der Diplomurkunde sind der Studiengang und die Studienrichtung anzugeben.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (D I-Studium) insgesamt 146 Semesterwochenstunden und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern (D II-Studium) insgesamt 176 Semesterwochenstunden betragen. Hierbei entfallen bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 15 Semesterwochenstunden und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern 17 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studentin/der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Fachbereich orientiert sich bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung nach § 9 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

---

## **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Prüfungselemente sind dabei schriftliche und mündliche Fachprüfungen (SP bzw. MP, benotet), eine Diplomarbeit mit Kolloquium (benotet) und Leistungsnachweise (LN, unbenotet).

(3) Für jedes Fach, bei dem eine ein- oder zweistündige schriftliche Fachprüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, legt der Prüfungsausschuss nach § 5 zwei Prüfungszeiträume je Fach fest:

- Der erste Prüfungszeitraum liegt für Fächer, die im Wintersemester angeboten werden, zu Ende des Vorlesungszeitraumes, für Fächer, die im Sommersemester angeboten werden, zu Anfang der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit.
- Der zweite Prüfungszeitraum liegt immer am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

Jeder Prüfungszeitraum soll in der Regel eine Woche betragen.

Für jedes Fach, bei dem eine mündliche Fachprüfung (MP) vorgesehen ist, legt das Prüfungsamt einen Prüfungstermin fest. Der jeweilige Prüfungsmodus für die Fächer ist den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Maschinentechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Bei Prüfungsangelegenheiten in der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" soll der Prüfungsausschuss um zwei Professorinnen/ Professoren des Fachbereiches 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - mit beratender Stimme erweitert werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der einzelnen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Fachprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über inhaltliche Fragen von Lehre und Forschung wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss veranlasst die Exmatrikulation der/des Studierenden für den Studiengang Maschinenbau durch das Studentensekretariat, wenn

- gemäß § 15 Abs. 5 die Diplom-Vorprüfung "endgültig nicht bestanden" ist oder wenn
- gemäß § 27 Abs. 6 die Diplomprüfung "endgültig nicht bestanden" ist.

## **§ 6**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Fachprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach an der Universität Siegen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen die/den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung, bekanntgegeben werden.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

---

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nichtbestandenen Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS) werden in vergleichbare Noten umgerechnet.

---

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandenen Prüfungen der Vermerk "bestanden" mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

(10) Prüfungsleistungen, die eine Studentin/ein Student der Universität Siegen während eines laufenden Prüfungsverfahrens (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbringt, werden nur angerechnet, wenn keine vergleichbare Prüfungsmöglichkeit in Siegen besteht.

(11) Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität Siegen erbracht worden sind und nach § 7 Abs. 2 bis 10 anerkannt werden, erhalten im Zeugnis den Hinweis, in welchem Studiengang und an welcher Einrichtung die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Werktagen (Eingang beim Prüfungsamt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Macht die Kandidatin/der Kandidat Krankheit geltend, hat sie/er ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidat dieses per Aushang im Prüfungsamt bekanntgegeben. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht als triftig an, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidat diese Entscheidung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 9**

### **Berufspraktische Ausbildung**

(1) Die Studentin/der Student hat insgesamt mindestens 26 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten. Davon sind 13 Wochen als Grundpraktikum bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Weitere 13 Wochen sind als Fachpraktikum spätestens bis zu Beginn der Diplomarbeit gemäß § 19 nachzuweisen.

(2) Im Praktikum soll die Studentin/der Student durch eigene handwerkliche Tätigkeit die Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren sowie einen Einblick in das Zusammenspiel von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aspekten im Industriebetrieb erhalten. Dabei soll die Studentin/der Student auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.

(3) Die Richtlinien für die Durchführung des Praktikums sind in der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinentechnik festgelegt.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Siegen für den integrierten Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren/er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang oder dem Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen**

(1) Zu jeder einzelnen Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt im Prüfungsamt. Dazu legt der Prüfungsausschuss eine Anmeldezeit fest, während der sich der Kandidat/die Kandidatin im Prüfungsamt Maschinentechnik persönlich anmelden muss. Der Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er eine Woche vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums nach § 4 Abs. 3 endet.

---

Der Kandidat kann sich eine Woche vor dem ersten oder zweiten Prüfungszeitraum wieder schriftlich von der Fachprüfung im Prüfungsamt abmelden. Sofern die technischen Möglichkeiten geschaffen sind, können Anmeldung und Abmeldung auch elektronisch erfolgen.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 beizufügen.

(3) Zu folgenden Fachprüfungen wird nur zugelassen, wer in dem entsprechenden Fach in den Übungsveranstaltungen einen Teilnahmenachweis erworben hat: „Höhere Mathematik I, II, III“, Technische Mechanik I, II, III, IV“ und "Maschinenelemente I, II, III".

(4) Werden für andere Fächer zusätzliche Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahmenachweise an Übungen oder Labors) verlangt, so sind diese von der Prüferin/vom Prüfer zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Bedingungen müssen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(5) Ein Teilnahmenachweis wird bescheinigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat.

(6) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 12

### Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für die verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Studienrichtungen erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung auf die in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Fächer:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung I der Studienrichtungen "KONSTRUKTION" und "PRODUKTION" gemäß Anlage 1.
- b) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung II der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" gemäß Anlage 3.
- c) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung II der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" gemäß Anlage 5.

In diesen Anlagen ist auch der entsprechende Prüfungsmodus für jedes Fach festgelegt. Schriftliche Fachprüfungen von einer Dauer von einer bzw. zwei Zeitstunden sind mit SP1 bzw. SP2 gekennzeichnet, mündliche Fachprüfungen mit MP. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers anstelle einer Prüfungsklausur eines Prüfungszeitraums eine mündliche Prüfung von mind. 30 Min. für eine Kandidatin oder einen Kandidaten genehmigen

(3) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Fächern und ihren Teilgebieten zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

(6) Zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat ferner nachzuweisen, dass sie/er

1. ein dreizehnwöchiges Praktikum (Grundpraktikum) gemäß § 9 abgeleistet hat
2. für folgende Lehrveranstaltungen
  - a) für die Diplom-Vorprüfung I der Studienrichtungen "KONSTRUKTION" und "PRODUKTION" gemäß Anlage 1
  - b) für die Diplom-Vorprüfung II der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" gemäß Anlage 3
  - c) für die Diplom-Vorprüfung II der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" gemäß Anlage 5
 Leistungsnachweise (LN) erbracht hat.

Die oben genannten Voraussetzungen können im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden.

(7) Ein Leistungsnachweis für eine Lehrveranstaltung wird bescheinigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat und die in ihr behandelten Probleme unter Anleitung weitgehend selbständig bearbeiten kann. Im einzelnen wird dieser Nachweis erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbständige schriftliche Fragenbeantwortung oder
- eine selbständige schriftliche Lösung gestellter Aufgaben oder
- selbständig angefertigte Zeichnungen oder
- eine selbständig angefertigte Ausarbeitung oder
- ein Referat.

Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis gibt der/die verantwortlich Lehrende spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

(8) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 9 erforderliche Unterlage (Leistungsnachweis) in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 13**

#### **Schriftliche und mündliche Fachprüfungen**

(1) In den schriftlichen Fachprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüferin/vom Prüfer bekanntzugeben.

(2) Jede schriftliche Fachprüfung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note der schriftlichen Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ;die sich hierbei ergebende Note wird gegebenenfalls auf die nächst bessere Note gemäß §14 (1) gerundet.

(3) Von der Prüferin/dem Prüfer sind mindestens zwei Termine festzulegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegen sollen und an dem die Kandidatin/der Kandidat Einblick in die bewertete schriftlichen Fachprüfung nehmen kann. Einspruch ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einsichtnahme in schriftlicher Form an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Mündliche Fachprüfungen können entweder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs.1 hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer oder die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(5) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten je Fach und Kandidatin/Kandidat.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel im Anschluss an die mündliche Fachprüfung bekannt zu geben.

(7) Studentinnen/Studenten, die sich der gleichen Fachprüfung zu einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einmalig als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine hervorragende Leistung:  
1,0; 1,3 = sehr gut
- für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:  
1,7; 2,0; 2,3 = gut
- für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend.
- für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt:  
3,7; 4,0 = ausreichend.
- für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt:  
5,0 = nicht ausreichend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

## **§ 15**

### **Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 1 oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 mit "nicht ausreichend" bewertet sind, können in der in § 12 Abs. 2 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Prüfungsfächern, die an wissenschaftlichen Hochschulen

---

erbracht worden sind, werden angerechnet. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine schriftliche Fachprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin drei Prüfungsversuche (erster Prüfungsversuch und zwei Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden hat.

(3) Nach dem nichtbestandenem schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nichtbestandenem schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung hat der Kandidat die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist den Kandidatinnen/den Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung steht in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorausgegangenen nichtbestandenem schriftlichen Prüfung und kann nur mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) oder „nicht ausreichend“ nach § 14 Abs. 1 bewertet werden.

(4) Für mündliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn mindestens eine Fachprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 16**

### **Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

Studentinnen/Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW. S.596), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV.NW. S.300), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Maschinenbau den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den drei Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch nachweisen und die für das D II-Hauptstudium - Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" - qualifizierende Diplom-Vorprüfung (§ 12 Abs. 2) bestanden haben. Ist die Diplom-Vorprüfung qualifizierend für die Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" mit der Zweitfremdsprache Französisch oder Spanisch, tritt anstelle des Faches Deutsch das Fach Französisch bzw. Spanisch. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

## **§ 17**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten (mit Dezimalzahl) der Fachprüfungen und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin/der Kandidat für das D I-Hauptstudium oder das D II-Hauptstudium, dessen Studienrichtung zu nennen ist, qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung "nicht bestanden" oder gilt sie als "nicht bestanden", erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossen ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 18**

#### **Zulassung zur Diplomprüfung**

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. a) für die Zulassung zur Diplomprüfung I das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt\_oder
- b) für die Zulassung zur Diplomprüfung II das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife besitzt;
2. an der Universität Siegen für den integrierten Studiengang Maschinenbau eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG in diesem Studiengang zugelassen ist;
3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

#### **§ 19**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen**

(1) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist gemäß § 11 Abs. 1 in schriftlicher Form an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Nachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beizufügen.

(3) Ausnahmsweise kann auf Antrag bis zu sieben Fachprüfungen entspr. Anlage 2 der DPO zugelassen werden, wer die Zulassungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 u. 2 erfüllt, das 13-wöchige Grundpraktikum nach § 9 abgeleistet hat sowie alle Prüfungs- u. Studienleistungen bis auf drei Prüfungsleistungen (Leistungsnachweis und/oder Fachprüfung) der Diplomvorprüfung erbracht hat. Eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen wird erst wirksam, wenn die Diplomvorprüfung vollständig bestanden ist.

(4) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie/er eine berufspraktische Ausbildung von 13 Wochen Fachpraktikum gemäß § 9 Abs. 1 abgeleistet hat.

(5) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ferner nachzuweisen, dass sie/er

a) für die Diplomprüfung I der Studienrichtungen "KONSTRUKTION" und "PRODUKTION"

- für folgende Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 5 erbracht hat:

1. Messtechniklabor
2. Maschinenlabor
3. Fachlabor

- eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studienarbeit im Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden angefertigt hat, die auch in Form einer Projektstudie gemäß Absatz 5 erbracht werden kann;

b) für die Diplomprüfung II der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU"

- für folgende Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 5 erbracht hat:

1. Messtechniklabor
2. Maschinenlabor
3. Fachlabor
4. Elektr. Maschinen und Antriebe;

- zwei mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studienarbeiten im Umfang von je etwa 400 Arbeitsstunden angefertigt hat; eine Studienarbeit kann auch in Form einer Projektstudie gemäß Absatz 5 erbracht werden;

c) für die Diplomprüfung II der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG"

- für folgende Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 5 erbracht hat:

1. Messtechniklabor
2. Maschinenlabor
3. Fachlabor
4. Seminar Englisch und Französisch  
oder Englisch und Spanisch;

- eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studienarbeit im Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden angefertigt hat; diese Studienarbeit kann auch in Form einer Projektstudie gemäß Absatz 5 erbracht werden;

- zwei mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete kleine Studienarbeiten im Umfang von je etwa 200 Arbeitsstunden angefertigt hat; diese Studienarbeiten können auch durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studienarbeit im Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden ersetzt werden.

Dabei bilden die drei bzw. zwei Studienarbeiten und die Diplomarbeit gemäß § 22 zusammen einen Block von vier bzw. drei Arbeiten, von denen zwei der Arbeiten in jeweils einer der beiden Fremdsprachen verfasst werden.

(6) In Projektstudien sollen die bis dahin erworbenen Kenntnisse vertieft und auf konkrete Probleme der beruflichen Praxis angewendet werden. Eine Projektstudie soll möglichst in Verbindung mit einem Industrieunternehmen durchgeführt werden. Projektstudien werden von Professorinnen/ Professoren des Fachbereichs Maschinentechnik bzw. bei fachsprachlichen Projektstudien von Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft betreut und beurteilt.

(7) Eine Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Fachlabore, die vom Fachbereich im folgenden Studienjahr angeboten werden, sind vom Prüfungsamt durch Aushang bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters anzukündigen.

---

## **§ 20**

### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. den Fachprüfungen und
  2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.
  
- (2) Für die verschiedenen, nachfolgend aufgeführten Studienrichtungen erstreckt sich die Diplomprüfung auf die in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Fächer:
  - a) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung I der Studienrichtung "KONSTRUKTION" und „PRODUKTION“ gemäß Anlage 2
  - b) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung II der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" gemäß Anlage 4
  - c) Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung II der Studienrichtung der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" gemäß Anlage 6In diesen Anlagen ist auch der entsprechende Prüfungsmodus für jedes Fach festgelegt. Schriftliche Fachprüfungen von einer Dauer von einer bzw. zwei Zeitstunden sind mit SP1 bzw. SP2 gekennzeichnet, mündliche Fachprüfungen mit MP.
  
- (3) Wird als Wahlpflichtfach ein Fach gewählt, in dem die Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Fachprüfung zu erbringen ist, dann gilt diese Prüfungsform auch für die Fachprüfung im Wahlpflichtfach.
  
- (4) Wird ein Prüfungsfach im Wahlpflichtbereich gewählt, das nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen schriftlich geprüft wird, gilt diese Prüfungsform, abweichend vom vorigen Satz, auch für den Studiengang Maschinenbau.
  
- (5) § 12 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
  
- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise andere Fächer als die in den Fächerkatalogen der Anlagen 7 bis 14 genannten Fächer als Wahlpflichtfächer zugelassen werden, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen.
  
- (7) Wird eine Fachprüfung in einem gewählten Wahlpflichtfach nicht bestanden, sind mögliche Wiederholungen im gleichen Fach abzulegen.

## **§ 21**

### **Freiversuch**

- (1) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie/er diese Fachprüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfung wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
  
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung unterzogen hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt,

---

das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein vergleichbares Studienfach, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht die Kandidatin/der Kandidat in der Wiederholungsfachprüfung eine bessere Note, so wird diese im Zeugnis als Fachnote eingetragen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

(7) Der Zeitraum, in dem eine Fachprüfung gem. § 27 Abs. 2 abgeschlossen werden muss, erhöht sich durch den Freiversuch auf fünf aufeinanderfolgende Prüfungstermine nach der Anmeldung.

## **§ 22 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Maschinenbaus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem im Fachbereich Maschinentechnik tätigen Professorin/ Professor ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mitwirken. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann in der Regel erst nach Abschluss der Fachprüfungen, ausnahmsweise auf Antrag vor der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, die Festlegung der Prüferin/des Prüfers und der/des betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit nicht von einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter mitbetreut, dann bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsaus-

---

schusses eine zweite Prüferin/einen zweiten Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung I und der Diplomprüfung II beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Bestandteil der Diplomarbeit ist ein Kolloquium, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Aufgabenstellung, wesentliche Arbeitsschritte und das Ergebnis der Diplomarbeit in einem Vortrag vorstellt. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussion über die Arbeit an. Das Kolloquium soll mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Prüferin/der Prüfer legt den Termin des Kolloquiums fest und lädt dazu ein.

(9) Die Dokumentation der Diplomarbeit im Richtumfang von 50-100 Seiten soll vorzugsweise in Deutsch, mit Zustimmung des Betreuers auch in Englisch verfasst werden. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine deutschsprachige Zusammenfassung mit Titel voranzustellen. Für die Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" ist § 19 Abs. 5 Satz 2.c) zu beachten.

## **§ 23**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen/ Prüfern begutachtet und unter Einschluss des Kolloquiums benotet. Eine Gutachterin/ Ein Gutachter ist die Professorin/der Professor, die/der die Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin/ Der zweite Gutachter wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die gemittelte Note wird gegebenenfalls auf die nächst bessere Note gemäß §14 (1) gerundet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Diplomarbeit soll durch die Prüferinnen/Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit bewertet sein. Spätestens acht Wochen nach Abgabe ist die Bewertung der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen.

---

## § 24

### Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

Für die schriftlichen und mündliche Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

## § 25

### Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 26

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem mit den Semesterwochenstunden (SWS) gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit im D I-Studiengang mit 5 SWS und im D II-Studiengang mit 10 SWS gewichtet wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 27

### Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 1 oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 mit "nicht ausreichend" bewertet sind, können in der in § 12 Abs. 2 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Prüfungsfächern, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung nach § 21 Abs. 5 kann in Anspruch genommen werden.

(2) Eine schriftliche Fachprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin drei Prüfungsversuche (erster Prüfungsversuch und zwei Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden hat.

(3) Nach dem nichtbestandenem schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nichtbestandenem schriftlichen ersten Wiederholungsfachprüfung hat der Kandidat die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb

von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Fachprüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung steht in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorausgegangenen nichtbestandenenen schriftlichen Fachprüfung und kann nur mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) oder „nicht ausreichend" nach § 14 Abs. 1 bewertet werden.

(4) Für mündliche Fachprüfungen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Diplomprüfung gilt als "endgültig nicht bestanden", wenn mindestens eine Fachprüfung endgültig oder wenn die Diplomarbeit im Wiederholungsfall gemäß Absatz 5 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

## **§ 28 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden außerdem das Thema der Diplomarbeit und der Studienarbeit bzw. der Studienarbeiten sowie deren Noten (mit Dezimalzahl) und die gewählte Studienrichtung aufgenommen. Die erbrachten weiteren Studienleistungen werden in der Anlage zum Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis erhält einen Hinweis, wie die Gesamtnote gemäß § 26 Abs. 2 gebildet wurde.

(2) Auf Antrag der Studentin/des Studenten des D II-Studiengangs der Studienrichtung 'ALLGEMEINER MASCHINENBAU' kann im Diplomzeugnis eine Vertiefungsrichtung

- „Angewandte Mechanik und Regelungstechnik“ oder
- „Konstruktion“ oder
- „Werkstofftechnik“ oder
- „Fertigungstechnik“ oder
- „Energietechnik“ oder
- „Strömungs- und Wärmetechnik“ oder
- „Umwelttechnik“

ausgewiesen werden, wenn folgende Studien- und Prüfungsleistungen aus der entsprechenden Vertiefungsrichtung erbracht worden sind:

1. Zwei Fächerblöcke aus der entsprechenden Vertiefungsrichtung gemäß Anlage 10,
2. ein Fachlabor der gewählten Vertiefungsrichtung,
3. ein Wahlfach aus dem Lehrangebot der gewählten Vertiefungsrichtung,
4. eine der Studienarbeiten oder die Diplomarbeit aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefungsrichtung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag eine entsprechend § 17 Abs. 3 formulierte schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 29 Diplom**

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 mit Hinweis auf die Art des Studienganges beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV. Übergangsmöglichkeiten zwischen D I- und D II-Studium**

### **§ 30 Übergangsmöglichkeiten**

(1) Studierende mit abgeschlossenem D I-Studium können auf Antrag ihr Studium im D II-Studiengang fortsetzen. Bei Fortsetzung des Studiums in der Studienrichtung "ALLGEMEINER MASCHINENBAU" erstreckt sich die Diplomprüfung auf die folgenden Fächer:

1. Numerische Methoden im Maschinenbau (MB1-110) (SP2),
2. Elektrische Maschinen und Antriebe (EL0-201) (LN),
3. Maschinendynamik (MB1-207) oder Wärmeübertragung (MB3-210) (SP2),
4. Konstruktionstechnik (I und II; MB2-212 / MB2-213) oder Fertigungstechnik (I und II ;MB5-201 / MB5-207) (je SP1)
5. Fächerblock Nr. 3 gemäß Anlage 4 (MP),
6. Fächerblock Nr. 4 gemäß Anlage 4 (MP).

Die unter 4. bis 6. zu wählenden Fächer sollen sich von entsprechenden Fächern im D I-Studium unterscheiden. Die im D I-Studiengang erbrachte Diplomarbeit wird als 2. Studienarbeit des D II-Studienganges anerkannt. Das D II-Hauptstudium wird mit einer (weiteren) Diplomarbeit einschließlich Kolloquium abgeschlossen.

Bei Fortsetzung des Studiums in der Studienrichtung "INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG" erstreckt sich die Diplomprüfung für Studierende mit abgeschlossenem D I-Studium auf die folgenden Fächer:

1. Fundamentals of International Project Work (MB7-101 und MB7-102) (2xMP)
2. Le français des projets internationaux (SP0-101 und SP0-102) oder El Espanol de los proyectos internacionales (SP0-106 und SP0-207) (2xMP)
3. Project Management I, II, III (MB7-201, -202, -203) (3xMP),
4. Fächerblock Nr. 2 gemäß Anlage 6 (MP),
5. Fächerblock Nr. 4 gemäß Anlage 6 (MP)
6. Fächerblock Nr. 5 gemäß Anlage 6 (MP)
7. Seminar Englisch und Französisch oder Seminar Englisch und Spanisch (LN),
8. Kleine Studienarbeit im Umfang von etwa 200 Arbeitsstunden (LN),
9. Diplomarbeit einschließlich Kolloquium

Die kleine Studienarbeit und die Diplomarbeit müssen in einer Fremdsprache verfasst werden, und zwar eine in englischer und eine in der zweiten gewählten Sprache (französisch oder spanisch).

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist den Anlagen 1-6 zu entnehmen.

(2) Studierende mit abgeschlossenem Vordiplom im D II-Studiengang können auf Antrag in das D I-Hauptstudium überwechseln.

(3) Beim Übergang vom D I- in den D II-Studiengang und umgekehrt werden Prüfungsleistungen in gleichwertigen Fächern gegenseitig anerkannt. Dies schließt bestandene und nicht bestandene Prüfungen ein.

---

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) In schriftliche Prüfungsarbeiten kann die Kandidatin/der Kandidat unter Einhaltung der in § 13 Abs. 3 genannten Fristen Einsicht nehmen.

(2) Nach Abschluss der Diplomprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Fachprüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 33**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Siegen.

### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen/Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den integrierten Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2001/2002 für den integrierten Diplomstudiengang Maschinenbau eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der bisher gültigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 5. Mai 1999 ab. Diese Regel kann bis zum Ende des Sommersemesters 2003 in Anspruch genommen werden. Danach werden Diplom-Vorprüfungen ausschließlich nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben und sich im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 5. Mai 1999 ab. Diese Regel kann bis zum Ende des Sommersemesters 2004 in Anspruch genommen werden. Danach werden Diplomprüfungen ausschließlich nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(5) Wiederholungsfachprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### § 35

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

(2) Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind folgende Anlagen:

**Anlage 1:** D I – Maschinenbau, Studienrichtungen **KONSTRUKTION und PRODUKTION**, Vordiplom

**Anlage 2:** D I – Maschinenbau, Studienrichtungen **KONSTRUKTION und PRODUKTION**, Hauptdiplom

**Anlage 3:** D II – Maschinenbau, Studienrichtung **ALLGEMEINER MASCHINENBAU**, Vordiplom

**Anlage 4:** D II – Maschinenbau, Studienrichtung **ALLGEMEINER MASCHINENBAU**, Hauptdiplom

**Anlage 5:** D II – Maschinenbau, Studienrichtung **INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG**, Vordiplom

**Anlage 6:** Studienverlaufsplan D II – Maschinenbau, Studienrichtung **INTERNATIONALE PROJEKTIERUNG**, Hauptdiplom

**Anlage 7:** Fächerkatalog DI/1 (Nichttechnische Wahlpflichtfächer)

**Anlage 8:** Fächerkatalog DI/2 (Blöcke angewandter ingenieurwissenschaftliche Fächer)

**Anlage 9:** Fächerkatalog FL (Fachlabore)

**Anlage 10:** Fächerkatalog DII/1 (Blöcke angewandter ingenieurwissenschaftliche Fächer)

**Anlage 11:** Fächerkatalog DII/2 (Blöcke von Querschnittsfächern)

**Anlage 12:** Fächerkatalog IP/1 (Fächer für die Studienrichtung Internationale Projektierung)

---

**Anlage 13:** Fächerkatalog IP/2 (Fächer für Fachfremdsprache Englisch)

**Anlage 14:** Fächerkataloge IP/3 und IP/4 (Fächer für Fachfremdsprachen Französisch oder Spanisch)

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 - Maschinentechnik vom 20.6.2001 sowie der Genehmigung des Rektorats.

Siegen, den 21. Dezember 2001

Die Rektorin

( Universitätsprofessorin Dr. Th. Hantos )